



**Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM**

im

SKM Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233949-74 dannhaeuser@skmev.de

Fragen und Antworten zur (Vorsorge-)Vollmacht

Warum soll ich überhaupt vorsorgen?

Wir alle wünschen uns bis ins hohe Alter gesund, aktiv und selbstbestimmt unser Leben gestalten zu können. Es wird uns leider nicht allen gelingen.

Es ist jedem zu wünschen, dass er gar nicht erst in eine Situation kommt, in der von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden muss. Sollte es aber doch soweit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug gesehen werden – für Angehörige, Ärzte und ganz besonders für den Betroffenen selbst.

Stellen Sie sich einfach ein paar Fragen?

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird mein Wille auch von anderen beachtet?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte und Behördenangelegenheiten?
- Wer organisiert notwendige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Altenpflegeheim?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer kümmert sich um mich?

Was ist überhaupt eine (Vorsorge)Vollmacht?

Mit einer Vollmacht beauftragen Sie eine Person ihres Vertrauens stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden, Verträge abzuschließen.

Der Begriff Vorsorgevollmacht macht deutlich, dass Sie das eigentlich nur für den Fall tun, dass Sie aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind.

Wir alle wünschen uns bis ins hohe Alter gesund, aktiv und selbstbestimmt unser Leben gestalten zu können. Es wird uns leider nicht allen gelingen. Es ist jedem zu wünschen, dass er gar nicht erst in eine Situation kommt, in der von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden muss. Sollte es aber doch soweit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug eingeschätzt werden – für Angehörige, Ärzte und nicht zuletzt für den Betroffenen selbst.

Warum brauche ich überhaupt eine Vollmacht?

Kann das nicht mein Ehepartner oder meine Kinder entscheiden?

Niemand braucht zwingend eine Vollmacht. Das ist die alleinige Entscheidung eines jeden Einzelnen. Es gibt Menschen, die sich gerne absichern und rechtzeitig Vorsorge treffen. Andere lassen so etwas auf sich zukommen.

Im „schlimmsten Fall“ müssen Sie damit rechnen, dass im Falle eines Falles (also wenn Sie ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können) eine Rechtliche Betreuung für Sie eingerichtet wird. Diese wird vom Amtsgericht eingerichtet und ein Betreuer (aus dem Familienkreis oder auch ein Fremder) bestellt.

Das ist natürlich überhaupt nicht schlimm, weil die Betreuer diese Aufgabe verantwortungsvoll und engagiert wahrnehmen. Viele Menschen empfinden dies aber als eine Einmischung des Staates in persönliche, private Angelegenheiten. Mit einer selbst aufgesetzten Vollmacht kann man ein Höchstmaß an Privatsphäre sicherstellen. Die meisten Menschen meinen, der eigene Ehepartner oder die Kinder könnten im Alter für sie entscheiden. Das ist aber nicht richtig. Auch sie benötigen eine Form der Beauftragung durch eine Vollmacht oder den Beschluss der Rechtlichen Betreuung.

Meine Kinder leben 300 km entfernt, kann ich sie trotzdem bevollmächtigen?

Grundsätzlich ist das schon möglich. Aber in der Regel nicht unbedingt sinnvoll.

Ein Bevollmächtigter entscheidet je nach Vollmacht über finanzielle Dinge, aber auch über gesundheitliche Angelegenheiten wie eine ärztliche Behandlung oder über eine Operation. Auch können Wohnungs- und Heimangelegenheiten mit einer Vollmacht geregelt werden. Dazu ist es wichtig, dass ein Bevollmächtigter erreichbar ist, vor Ort ist und regelmäßigen Kontakt zum Vollmachtgeber und den beteiligten Stellen wie Ärzte, Heimpersonal u.ä. hat. Wie soll er sonst so wichtige Dinge entscheiden können?

Ich würde gerne alle meine drei Kinder bevollmächtigen, geht das?

Man kann theoretisch mehrere Bevollmächtigte einsetzen. Aber auch hier stellt sich die Sinnfrage. Wem ist damit geholfen?

Sicher könnte man ein Kind für die Finanzen und ein anderes für gesundheitliche Belange einsetzen. Aus der Vollmacht muss allerdings ganz klar ersichtlich sein, wer für welchen Bereich zuständig ist. Es macht wenig Sinn, drei Kinder gleichberechtigt einzusetzen und dann womöglich festzulegen, dass alle nur einstimmig entscheiden können. Eine solche Vollmacht ist im Alltag unpraktikabel und für andere Beteiligte wie Behörden, Heime, Ärzte eher verwirrend. Am einfachsten ist ein Kind zum Bevollmächtigten einzusetzen und ein weiteres als Vertretung im Verhinderungsfalle. Ich weiß – auch aus eigener Erfahrung – dass dieses Thema deshalb oft schwer ist, weil damit immer auch alte Familienkonflikte nach oben „gespült“ werden, die lange Jahre geruht; auf die man sich auch ohne viele Worte einvernehmlich geeinigt hatte. Welches Kind ist das wichtigere, wird womöglich bevorzugt, wo besteht der engste Kontakt? Manche Eltern scheuen sich aus diesem Grund, überhaupt eine Vollmacht auszustellen. Da müssen einfach noch mal offene Worte zwischen (inzwischen) Erwachsenen gesprochen werden.

Grundsätzlich sollte der Vollmachtgeber die ganze Angelegenheit mit dem Bevollmächtigten besprechen und ihn bei der Abfassung der Vollmacht mit einbeziehen. Schließlich muss er bereit und in der Lage sein, diese Aufgabe langfristig zu übernehmen.

Was passiert, wenn ich keine Vollmacht ausstelle?

Wenn jemand keine Vollmacht ausstellt, aber irgendwann in die Situation kommt, dass er seine Angelegenheiten wie Bankgeschäfte, Anträge, Mietangelegenheiten oder die Organisation seiner ärztlichen Behandlung nicht mehr regeln kann, bestellt das Amtsgericht auf Antrag oder Anregung einen rechtlichen Betreuer. Das kann ein Familienangehöriger, aber auch ein fremder ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer sein. Unsere Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas stehen dafür zur Verfügung.

In einer sogenannten Betreuungsverfügung kann man seine Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich der Rechtlichen Betreuung (zur Person des Betreuers, aber auch zu den eigenen Vorstellungen hinsichtlich Vermögensangelegenheiten,

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme, Gesundheitsangelegenheiten u.ä) festlegen.

Was ist eigentlich eine Rechtliche Betreuung?

Die Rechtliche Betreuung regelt die gesetzliche Vertretung für einen Erwachsenen, der nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Durch die Rechtliche Betreuung soll sichergestellt werden, dass der betreffende Mensch ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte führen kann. Sie wird vom Amtsgericht eingerichtet.

Mit dem Betreuungsgesetz soll erreicht werden, dass der Betroffene trotz seiner Beeinträchtigungen voll am öffentlichen Rechtsverkehr teilnehmen kann. Er soll mit Hilfe seines Betreuers in die Lage versetzt werden, Anträge zu stellen, Geldgeschäfte zu erledigen, Verträge abzuschließen oder zu kündigen usw.

Er wird damit anderen Menschen, die keinen rechtlichen Betreuer benötigen, gleichgestellt.

Aber eine Betreuung kostet ja sicher etwas?

Wenn eine Rechtliche Betreuung beruflich wahrgenommen wird, kostet sie natürlich etwas. Bei einer ehrenamtlichen Betreuung hingegen fällt nur eine Aufwandsentschädigung von derzeit 399,-- € jährlich an.

Eine beruflich geführte Betreuung kostet unterschiedlich – je nach Qualifikation des Betreuers und nach Aufwand (lebt der Betreute zu Hause oder im Heim; ist die Betreuung neu eingerichtet und damit viel zu regeln oder ein alter „eingespielter“ Fall). Es gibt gesetzlich festgelegte Pauschalen, die auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Betreuten berücksichtigen:

Stark vereinfacht, bewegt sich die Vergütung eines beruflichen Betreuers mit (Fach-)Hochschulausbildung

- bei einem Heimbewohner zwischen 88,-- und 242, -- € monatlich
- bei jemandem in der eigenen Wohnung zwischen 154,-- und 374,-- € monatlich

Auch bei einer Vollmacht kann man natürlich, wenn es die eigenen Finanzen zulassen, eine Vergütung vereinbaren.

Ich würde ja gerne jemanden bevollmächtigen, weiß aber nicht wen?

Viele Menschen, insbesondere alte Menschen leben alleine. Manche haben keinen Kontakt mehr zu ihren Familien. Andere haben ihre Kinder, Nichten und Neffen weit weg wohnen. Man sieht sich nur zu bestimmten Festtagen. Für viele ist es schwer, außerhalb der Familie eine Person des Vertrauens zu finden. Das sollte sie aber in jedem Fall sein – eine Person, der Sie uneingeschränkt vertrauen. Ein Bevollmächtigter hat schließlich sehr wichtige, weitreichende und persönliche Entscheidungen zu treffen.

Menschen, die niemanden haben, der für eine Vollmacht geeignet wäre, sollten eine Betreuungsverfügung aufsetzen. In der wird geregelt, wer im Falle einer Betreuungseinrichtung zum Betreuer bestellt werden soll. Da könnte man z.B. auch einen Betreuungsverein – und da gibt es ja verschiedene (Caritas, SkF, SKM aber auch Diakonie, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband oder DRK) – oder einen Berufsbetreuer (z.B. Rechtsanwalt) vorschlagen. Das Gericht muss den dort gemachten Verfügungen folgen, wenn sie nicht unreal sind (das wäre z.B. wenn jemand die Bundeskanzlerin vorschlagen würde).

In einer Betreuungsverfügung kann man auch Wünsche und Vorstellungen zur eigenen Lebensgestaltung (Geldverwaltung, Lebensweise, medizinische Behandlung, Wohnsituation) festlegen, die ein zukünftiger Betreuer beachten muss. Gerade für einen fremden Betreuer kann es sehr hilfreich sein, wenn ihm auf diese Weise die Wünsche seines Betreuten an sein Leben (in „guten“ Zeiten aufgeschrieben) bekannt werden.

Auch eine Betreuungsverfügung kann – wie die Vollmacht – beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

Kann ich auch einen Betreuungsverein bevollmächtigen?

Es können nur Einzelpersonen bevollmächtigt werden. Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine dürfen Vollmachten auch nicht entgeltlich ausüben. Das müssten sie aber, um sich auch finanzieren zu können. Sie stehen daher für eine Bevollmächtigung nicht zur Verfügung. Aber man kann eine Betreuungsverfügung aufsetzen und darin bestimmen, wer im Falle des Falles zum Betreuer bestellt werden soll: Also auch ein Mitarbeiter des Betreuungsvereins XY.

Was kann ich denn in der Vollmacht regeln?

Eine Vollmacht kann sich auf einzelne Rechtsgeschäfte beziehen, aber auch recht umfassend sein. Man kann darin finanzielle und behördliche Angelegenheiten, aber auch Angelegenheiten des Aufenthaltes und der Gesundheitssorge regeln.

Sie können und sollten sie mit einer Betreuungsverfügung kombinieren und auch die Patientenverfügung lässt sich darin einbauen.

Muss ich mit einer Vollmacht zum Notar?

Die Vollmacht sollte schriftlich vorliegen. Zum Notar müssen Sie nur, wenn mit der Vollmacht auch Immobiliengeschäfte getätigt werden sollen. Allerdings ist es für die Akzeptanz im alltäglichen Rechtsverkehr hilfreich, wenn die Vollmacht durch einen Notar beglaubigt (Unterschrift bestätigt) oder besser noch beurkundet ist (Geschäftsfähigkeit bestätigt). Die Kosten hierfür richten sich nach dem eigenen Einkommen/Vermögen. Inzwischen kann man sich die Unterschrift auch bei der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. (derzeit: 10 € Gebühr)

Meine Bank hat eigene Formulare und besteht darauf, diese zu nutzen?

Es gibt zwar keinen Formzwang und ganz sicher können Banken diesen nicht vorgeben, aber man möchte ja, dass die Vollmacht zukünftig auch funktioniert. Daher sollte man im Sinne der Praktikabilität auf Wünsche der Banken ruhig eingehen.

Muss die Vollmacht handgeschrieben sein?

Das muss sie - im Zeitalter des Computers - nicht. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein und mit Ort und Datum versehen sein. Man sollte alle vorhandenen Vordrucke nur als Anregung auffassen und möglichst eine eigene, individuelle aufsetzen. Man sollte Ausdrücke und Paragraphen, die man selbst nicht kennt und versteht, lieber weglassen und sich der eigenen Sprache bedienen.

Wo gibt es einfache Vordrucke, mir ist das alles zu kompliziert?

Es gibt doch sicher so eine Art Generalvollmacht.

Es gibt Broschüren und Vordrucke des Bundesjustizministeriums und vieler anderer Landesministerien, Behörden und Verbände. Am Besten ist immer noch die eigene, selbst formulierte Vollmacht, die sich an den sicher guten, vorhandenen Vordrucken orientiert.

Eine Generalvollmacht ist grundsätzlich möglich, aber auch die deckt nicht alle Bereiche ab. Bestimmte Befugnisse (wie die Berechtigung zur Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung oder auch zu besonders schwerwiegenden Heilbehandlungen und Operationen) müssen ausdrücklich in der Vollmacht genannt sein. Besser, man formuliert direkt frei und individuell.

Kann ich eine Vollmacht auch ändern? Ich hatte meinen Mann als Bevollmächtigten eingesetzt; bin aber nun geschieden.

Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie die Vollmacht jederzeit ändern. Allerdings immer nur in der gleichen Art und Weise wie die Ursprungsvollmacht (schriftlich, notariell beglaubigt, beurkundet usw.). Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, ist die Vollmacht in der letzten Version endgültig gültig.

Meine Mutter ist an Demenz erkrankt und muss nun in ein Heim. Die Mitarbeiter dort meinten, wir sollten noch schnell eine Vollmacht aufsetzen. Ich weiß gar nicht, ob meine Mutter das versteht?

Man sollte eine Vollmacht frühzeitig in eindeutig gesunden Zeiten aufsetzen.

Solche „Schnellschussaktionen“ an der Grenze zur Geschäftsfähigkeit sind fragwürdig und schaffen später nur Probleme. (Hat Ihre Mutter wirklich verstanden, was sie da geschrieben hat). Wenn der Zeitpunkt verpasst ist, muss eben beim Betreuungsgericht eine Rechtliche Betreuung angeregt werden. Sie können sich ja als Betreuer zur Verfügung stellen. Es gibt dann etwas mehr Verwaltungsarbeit, aber auch eine Kontrolle der Tätigkeit des Betreuers. Diese empfinden nicht alle Familienangehörigen als störend. Manche sagen auch, das gäbe ihnen mehr Sicherheit und schaffe mehr Transparenz gegenüber anderen Familienmitgliedern. Und den Betroffenen ist ja am

wichtigsten, wer für sie tätig wird. Ob der dann Betreuer oder Bevollmächtigter heißt, ist für die meisten letztlich weniger bedeutsam.

Mein Vater hat seine Lebensgefährtin eingesetzt. Wir anderen Familienmitglieder sind da sehr skeptisch – die will doch nur an sein Geld. Können wir uns wehren?

Jeder Mensch muss selber wissen, wen er bevollmächtigt. Mit einer solchen Entscheidung werden andere auch unter Umständen enttäuscht. Es ist eben eine Entscheidung für eine Vertrauensperson und damit unter Umständen auch gegen andere.

Wenn es berechnete Zweifel daran gibt, ob jemand geeignet ist, die Aufgabe der Bevollmächtigung wahrzunehmen, bleibt nur der Weg zum Amtsgericht: Kontrollbetreuer anregen oder sogar eine Rechtliche Betreuung anregen!

Im Übrigen muss man bedenken, dass ein Bevollmächtigter sehr weitreichende Entscheidungen treffen darf und daher unbedingt vertrauenswürdig sein sollte. Auch sollte man beachten, dass er oft über Jahre und eben bis zum Lebensende des Vollmachtgebers tätig werden soll. Da sollte dann auch die jüngere Generation bemühen. Viele Menschen bevollmächtigen ganz selbstverständlich den eigenen Ehepartner ohne zu bedenken, dass er in der Regel genauso alt ist und in eine ähnliche Situation der Hilfsbedürftigkeit kommen kann. Also besser mal bei Kinder, Nichten und Neffen nachfragen.

Wo sollte man eine Vollmacht aufheben?

Eine Vollmacht ist ein wichtiges Dokument. Daher bitte gut aufheben, aber auffindbar für den Bevollmächtigten. Der kann nämlich nur mit dem Original handeln.

Es besteht die Möglichkeit der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. www.vorsorgeregister.de

Dort können auch Informationen zur Betreuungsverfügung und Patientenverfügung (soweit kombiniert) registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig.

Es ist ebenfalls sinnvoll, einen Hinweis auf die Vollmacht bei den eigenen Papieren mit sich zu tragen.

Kann ich eine Patientenverfügung mit der Vollmacht verbinden?

Die Patientenverfügung wurde 2009 im Betreuungsrecht gesetzlich geregelt. Ob man eine aufsetzen möchte, muss jeder selbst entscheiden.

In der Patientenverfügung regelt man seine medizinische Behandlung durch eine vorweggenommene Willenserklärung für einen späteren Zeitpunkt. Das ist eine nicht wirklich einfache Entscheidung. Aber ohne die Zustimmung eines Patienten darf ein Arzt niemanden behandeln. Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst. Da ändert auch eine Betreuung oder Vollmacht nichts. Aber was ist, wenn jemand nicht mehr einwilligen kann? Dann müssen andere (Betreuer / Bevollmächtigter) für ihn entscheiden. Eine Patientenverfügung ist dann sehr hilfreich. Auf der anderen Seite: Wie wollen Sie heute etwas entscheiden über eine Behandlung einer Erkrankung, die Sie hoffentlich noch gar nicht haben und zu Behandlungsmöglichkeiten, die Sie noch gar nicht kennen, die es vielleicht sogar noch gar nicht gibt. Gerade deshalb hat eine Bevollmächtigung einer Vertrauensperson eine so hohe Bedeutung. Hier könnte zumindest festgelegt werden, wer zukünftig notwendige Entscheidungen von solch existenzieller Bedeutung zu treffen hat. Jemanden, der Sie und Ihren mutmaßlichen Willen gut kennt, von dem Sie wissen, dass er sich gut informiert, der sich durchsetzen kann und trotzdem kooperativ ist und der genügend Übersicht und Abstand besitzt, die es ihm ermöglichen, eine Entscheidung für Sie und nicht für sich zu treffen.

Wir haben bei meinem Vater eine Vollmacht aus den 70Jahren gefunden.

Ist die noch gültig?

Gesetzlich ist das nicht geregelt. Sicher kann man in einem solchen Fall Zweifel bekommen, ob das noch so alles gewollt ist. Menschen ändern sich, Meinungen ändern sich, Beziehungen ändern sich.

Hilfreich ist in jedem Fall die regelmäßige Bestätigung der Gültigkeit einer bereits aufgesetzten Vollmacht ca. alle 1 – 2 Jahre.

Ab wann ist eine Vollmacht gültig?

Das können Sie selbst festlegen. Man kann den Eintritt der Gültigkeit an eine Bedingung knüpfen (für den Fall dass..... und an die Bestätigung z.B. eines Arztes,

dass die Bedingung eingetreten ist). Allerdings macht eine solche Vollmacht im Alltag unter Umständen Probleme. Weil der Eintritt der Bedingung eben wieder eine Auslegungssache ist. Besser ist daher die sofortige Gültigkeit der Vollmacht und im Innenverhältnis regeln Sie mit dem Bevollmächtigten, ab wann die Vollmacht genutzt werden soll. Auch sollte man festlegen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gültig bleibt. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch erheblich erleichtert werden. Der Bevollmächtigte handelt dann solange, bis die Erben die Vollmacht widerrufen.

Wobei helfen die Betreuungsvereine?

Wer kann sich beraten lassen?

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Auch beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In vielen Betreuungsvereinen sind da auch Bevollmächtigte willkommen.

Warum haben rechtliche Betreuer so ein schlechtes Image?

Die Rechtliche Betreuung hat nach wie vor kein gutes Image. Das hat sich auch durch die Abschaffung der Vormundschaft nur etwas gebessert.

Natürlich bedeutet die Tatsache an sich, einen Betreuer oder Bevollmächtigten zu benötigen, dass man selber nicht mehr alleine entscheiden kann und auf andere angewiesen ist. Das alleine ist verständlicherweise mit Ängsten und Befürchtungen besetzt und „färbt“ auf die Menschen, die in dem Bereich tätig sind, ab.

Einige wenige rechtliche Betreuer mit kriminellen Absichten, die völlig zu Recht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, haben leider mit dafür gesorgt, dass Menschen zusätzlich verängstigt sind.

Autonomie bis zuletzt ist unser aller – verständlicher – Wunsch, der aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass es eine Zeit geben kann und wahrscheinlich auch geben wird, in der wir – ob mit oder ohne Vollmacht oder Betreuung - der verantwortlichen

Entscheidung Dritter anheimgegeben werden und auf die Fürsorge anderer angewiesen sein werden.

Welche Hilfen erhalten ehrenamtliche Betreuer/Bevollmächtigte in den Betreuungsvereinen?

In Betreuungsvereinen werden Ehrenamtliche und Familienangehörige in ihrer Funktion als rechtliche Betreuer beraten und fortgebildet. Die beruflichen Mitarbeitenden dieser Vereine stehen darüber hinaus auch selbst für die Übernahme Rechtlicher Betreuungen zur Verfügung. Eine Rechtliche Betreuung stellt die gesetzliche Vertretung für einen Erwachsenen sicher, der nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Durch die Rechtliche Betreuung soll sichergestellt werden, dass der betreffende Mensch ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte führen kann.

Hat die Vorsorgevollmacht an Bedeutung zugenommen?

Menschen haben sich lange besonders mit der Patientenverfügung beschäftigt, weil ihnen die Situation am Ende ihres Lebens und deren Gestaltung Sorge bereitet hat. Viel Menschen haben Angst davor nicht mehr selbstbestimmt, sondern anderen Menschen ausgeliefert, leben zu müssen. Diese Angst bezieht sich bei den meisten erst mal auf die medizinische Behandlung.

In dem Zusammenhang hat auch die Bedeutung der Vorsorgevollmacht zugenommen. Hinzu kam, dass die Zahlen der Rechtlichen Betreuung seit 1992 (in-Kraft-treten des Betreuungsgesetzes) rapide angestiegen sind und erhebliche Kosten im Justizhaushalt verursacht haben. Man hat schließlich im Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen mehr Aufgaben im Sinne der Betreuungsvermeidung gegeben. Dazu gehört auch die Beratung über die Vorsorgemöglichkeiten.

Die Bundesnotarkammer hat darüber hinaus die Möglichkeit der Registrierung der Vollmachten geschaffen, deren Nutzung in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Bei einer Umfrage in den Heimen wurde festgestellt, dass zumindest in den Altenpflegeheimen viele Bewohner eine Vollmacht ausgestellt haben.

Warum tun sich die Menschen so schwer, Vorsorge zu treffen?

Es gibt natürlich schönere Themen, als sich mit dem Ende der Lebenszeit, dem Sterben und der Zeit davor zu beschäftigen. Viele Menschen tun auch noch mit 70 Jahren so, als hätte sie noch jede Menge Zeit, zu leben. Das ist ja auch bei vielen so, aber eben nicht bei allen.

Den meisten Menschen fällt es offensichtlich leichter, sich Gedanken über ihr Geld, ihr Haus und ihr Vermögen zu machen. Vielleicht, weil es dabei auch um das Thema geht: was bleibt von mir? Was möchte ich weitergeben? Wie erinnern sich andere an mich? Schwer fällt es, sich mit einer Zeit zu beschäftigen, in der wir bei allen Autonomiebestrebungen, mit ziemlicher Sicherheit auch auf die Hilfe Dritter angewiesen sein werden. Das löst Ängste aus.

Und sich seinen Ängsten zu stellen, dazu gehört Mut. Da ist es manchmal einfacher, das zu verschieben und zu verdrängen.

Für viele Menschen ist es auch nicht angenehm, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob man wirklich eine Vertrauensperson hat, der man diese Aufgabe anvertrauen möchte. Wer gibt schon gerne – und wenn es nur vor sich selbst ist – zu, dass er womöglich niemanden hat. Da ist es vielleicht einfacher, gar nicht daran zu denken.

Hat eine Vollmacht auch Nachteile?

Eine Vollmacht hat im tatsächlichen Rechtsverkehr mit Banken und Behörden schon Nachteile gegenüber der Rechtlichen Betreuung.

Bei der Rechtlichen Betreuung ist immer klar, dass es eine öffentliche, staatliche Beauftragung gibt, und es auch nur diesen einen Betreuer gibt (mehrere wären aus der Bestellung ersichtlich).

Bei der Vollmacht gibt es ja keine direkten Formvorschriften, also kann ein Mitarbeiter einer Bank/einer Behörde auf den ersten Blick nicht immer sicher sein, ob die Stellvertretung auch tatsächlich so in Ordnung ist. Auch kann man anhand der Vollmacht nicht immer erkennen, ob es nicht auch noch weitere Vollmachten/Bevollmächtigte gibt. Oder ob es wirklich die letztgültige Version der Vollmacht ist. Aus dieser Unsicherheit folgt, dass die Vollmacht im Rechtsverkehr oft eine schlechtere Akzeptanz hat.

Dann findet bei der Vollmacht keine Kontrolle statt. Das ist von vielen ja durchaus gewollt; birgt aber eben auch Nachteile.

So eine fehlende Kontrolle leistet eben krimineller Energie Vorschub. Ich berichte immer gerne von dem Fall eines älteren Ehepaares, die ihre zwei Kinder bevollmächtigt hatten u.a. über ihre Konten verfügen zu können. Während eines Krankenhausaufenthaltes der Eltern haben die Kinder dann das Konto um 50.000 € „erleichtert“. Der alte Mann wollte von mir wissen, wie er wieder an sein Geld kommt und ich konnte ihm da wenige Hoffnungen machen. Er hatte ganz offensichtlich den falschen Menschen vertraut und bevollmächtigt. Ihm bleibt nur der Versuch einer Schadensersatzforderung.

Ein Nachteil ist sicher auch, dass die Vollmacht zwar individuell gefasst werden kann, aber eben auch sehr differenziert abgefasst werden muss. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass später im Leben eine Situation eintritt, die man vielleicht doch nicht geregelt hat und dann doch eine Rechtliche Betreuung notwendig wird. Daher sollte man die Vollmacht in jedem Fall mit einer Betreuungsverfügung kombinieren. Dann stellt man wenigstens sicher, dass die richtigen Menschen für einen tätig werden, wie immer sie sich dann nennen: Betreuer oder Bevollmächtigter.

Barbara Dannhäuser, August 2018